OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750446/11/MB/SA

Datum:
Linz, 26. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des L A, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. Juni 2017, GZ: RF-VB/2017/05606, betreffend Versagung der Ausstellung eines österreichischen Reisepasses, nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und dem Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung eines Reisepasses stattgegeben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Am 4. April 2017 hat der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses beantragt.

2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Juni 2017, GZ: RF-VB/2017/05606, wurde der Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses versagt.
Begründend führt die belangte Behörde wie folgt aus:

„Aufgrund Ihres Antrages auf Ausstellung eines Reisepasses vom 04.04.2017 wurde durch die Behörde eine E-Anfrage durchgeführt. In dieser Anfrage ist eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren wegen Übertretungen nach dem Suchtmittelgesetz und Waffengesetz des LG Wels eingetragen.

Mit rechtskräftigem Urteil des LG Wels vom 24.05.2016, 13 Hv 44/16y, wurden Sie wegen
A) der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1, 2. und 5. Fall Abs. 2 Z 2 sowie Abs. 4 Z 3 SMG, § 12 3. Fall StGB;
B) der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1,1. und 2. Fall SMG;
C) des Vergehens nach § 50 Abs. 1 Z 2 WaffG
unter Anwendung des § 28 StGB nach § 28 Abs. 4 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, wobei Ihnen die Zeit vom 13.12.2015, 16.50 Uhr bis 24.05.2016, 12.20 Uhr als Vorhaft angerechnet wurde.
Zur näheren Darstellung wird auf das nachstehende Urteil des LG-Wels verweisen:

Sachverhalt:

L A hat teils im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit den abgesondert verfolgten I H, F S sowie teils allein

A) seit Oktober 2015 bis Dezember 2016 vorschriftswidrig Suchtgift als Mitglied einer kriminellen Vereinigung in eine das 25-fache der Grernzmenge übersteigenden Menge von Holland aus und nach Österreich eingeführt bzw. dies in Auftrag gegeben, indem er 2.000 bis 3.000 Stück X-Tabletten der Marke „B“ bzw. „D“ bzw. „V“ mit einem Reinheitsgehalt von 27,5% MDMA sowie 5 kg Amphetamin mit einem Reinheitsgehalt von 11,9% sowie „Gras“ mit einem Reinheitsgehalt von 16& THCA und 1,22 % A9THC, welche I H von Holland nach Österreich hat bringen lassen, übernahm und in die Bunkerwohnung des D H brachte, sowie I H Geldbeträge zum Ankauf von Suchtgift übergab, wobei am 13. Dezember 2015 1.006 g Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 42,3%, 1.943,7 g Haschisch mit einem Reinheitsgehalt von 0,45% A9THC und 5,9% THCA sowie 857 X-Tabletten mit einem Reinheitsgehalt von 27,8% MDMA in Folie eingeschweißt und im sogenannten „Himmel“ im PKW Audi Q7 mit dem deutschen Kennzeichen X einbaute, wobei dieses Fahrzeug von J S gelenkt wurde und I H und F S mit dem PKW des J S diesen

Transport begleiteten, wobei sie bei der Autobahnabfahrt S angehalten wurden, L A den Kontakt zwischen J S und I H herstellte und I H Geld für den Ankauf von Suchtmittel übergab und ihn zuvor mehrfach nach Holland chauffierte;

B) vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain, Ecstasy sowie Cannabiskraut erworben und besessen

C) von einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt bis zum 13. Dezember 2015, wenn auch nur fahrlässig, verbotene Waffen oder Munition unbefugt, nämlich ein Schlagring, besessen.

Aufgrund dieses bekanntgewordenen Sachverhaltes wurden Sie mit Schreiben der Behörde vom 11.05.2017 im Rahmen des Parteiengehörs darüber informiert, dass eine Passversagung beabsichtigt ist.

Anlässlich Ihrer persönlichen Vorsprache am 30.05.2017 wurde folgender Sachverhalt protokolliert:

‚Ich wurde vom LG Wels am 24.05.2016 zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren wegen Verbrechen nach § 28a Abs. 1 SMG, Vergehen nach § 27 SMG sowie § 50 WaffG verurteilt; 16 Monate Freiheitsstrafe musste ich abbüßen.
Ich weiß, dass ich durch mein Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz einen großen Fehler gemacht habe. Durch falsche Freunde wurde ich zu den Taten (primär Beschaffungsfahrten) bewogen. Durch das Gerichtsverfahren und die Haft habe ich erkannt, welch großen Fehler ich begangen habe und bereue meine Taten. Seit der Haftentlassung habe ich mich voll in die Gesellschaft integriert und pflege nur mehr Kontakt zu „wahren" Freunden. Mein früherer Arbeitgeber, die L, hat mich nach der Haftentlassung am 13.04.2017 wieder eingestellt.

Da aus meiner Sicht keine Gründe vorliegen, die annehmen lassen, dass ich wieder in die Suchtgiftkriminalität verfallen würde, ersuchte ich die Behörde, von der Passversagung Abstand zu nehmen und mir einen Reisepass auszustellen.
Ich habe viel Verwandtschaft im Ausland (hauptsächlich Kosovo) und meine Schwester heiratet am 02.08.2017. Daher ist mein großes Anliegen, einen Reisepass zu haben. Mein Bewährungshelfer ist auch sehr zufrieden mit mir; er wird einen gesonderten Bericht zur Prognosebeurteilung der Behörde vorlegen.‘

Die Stellungnahme der Bewährungshilfe wurde am 31.05.2017 an die Behörde übermittelt und liegt im Akt auf.

Die Ihnen zur Last gelegten Tatbestände stellen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sowie des eingangs zitierten Urteils des LG Wels zweifelsfrei einen Versagungsgrund nach dem Passgesetz dar.

Die Ausstellung eines Reisepasses ist gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 lit f zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benützen will, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

Liegen gemäß § 14 Abs. 3 Passgesetz den in Abs. 1 Z 3 lit. b bis f und Z 4 und 5 angeführten Tatsachen gerichtlich strafbare Handlungen zugrunde, ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Tat jedenfalls von einem Versagungsgrund auszugehen, wobei Haftzeiten und Zeiten einer Unterbringung nach den §§ 21 bis 23 StGB außer Betracht zu bleiben haben. Die angelastete Menge von 1.006 g Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 42,3 % überschreitet die Suchtgift-Grenzmengenverordnung um das 28,369 fache! Für Kokain gilt ein Wert von 15,0 Gramm als Grenzmenge. Aus diesem Grund wurde im Urteil des LG Wels § 28 Abs. 4 herangezogen, da der Grenzmengenwert über dem 25-fachen der Grenzmenge lag.

Was den Suchtgifthandel anlangt, ist zumeist eine einschlägige gerichtliche Verurteilung das verfahrensauslösende und die Prognosebasis bildende Element, das eine Versagung rechtfertigt -VwGH 24.04.2007, 2004/18/0423
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehöre bei Suchtgiftdelikten die Wiederholungsgefahr gerade zum Wesen des deliktischen Verhaltens. Liegen Versagungstatbestände vor, lässt das Passgesetz keine Ermessensentscheidung zu, die ein Abwägen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen gegenüber den öffentlichen Interessen ermöglichen würde.
Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes rechtfertigt die Begehung eines nach § 28 Suchtmittelgesetz zu ahndenden Suchtgiftdeliktes die Versagung eines Reisepasses (vgl. die Erkenntnisse vom 1. Juni 1999, ZI. 96/18/0473 und vom 21. September 1999, ZI. 99/18/0267, aber auch bereits die zum Passgesetz 1969 ergangene Judikatur, etwa das Erkenntnis vom 13. Jänner 1992, ZI. 91/19/0137).
Ein rigoroses Vorgehen gegen Suchtgiftdelikte, ganz gleich in welcher Form, ist schon deshalb dringend erforderlich, da der immer größer werdende Konsum von Suchtgiften zu verheerenden Schäden und Folgen in der Gesellschaft führt. Außerdem nimmt die mit dem Genuss von Suchtgiften einhergehende Suchtgiftkriminalität bereits Dimensionen an, die zu einer eklatanten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen. Nicht zuletzt deshalb bezeichnet auch der EuGH Suchtgifte als „Geißel der Menschheit".

Die Passbehörde geht davon aus, dass gerade bei Suchtgiftdelikten die Rückfallquote erheblich ist. So entfielen laut Suchtmittelbericht 2014 des Bundeskriminalamtes im Beobachtungszeitraum 2010 bis 2014 ca. 14% aller Anzeigen nach dem SMG auf Wiederholungstäter (Suchtmittel 2014, BKA Österreich, S. 12). Auch bei genauerer Betrachtung der Vergehen im Zusammenhang mit Cannabiskraut in Oberösterreich ergibt sich ein Prozentsatz von etwa 14% an Wiederholungstätern (Suchtmittel 2014, BKA Österreich, S. 23). Somit ist davon auszugehen, dass jeder Siebte nach dem SMG Angezeigte wieder rückfällig wird.

Zur Vorbeugung einer weiteren Ausbreitung des Suchtgiftmissbrauchs, sind präventive Maßnahmen unabdingbar.

Die Versagung eines Reisedokumentes stellt keine Strafe, sondern eine administrativ-rechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung dar. Der Passbehörde wird bei ihrer Entscheidung über das Vorliegen eines Passversagungsgrundes kein Ermessen eingeräumt.
Aufgrund des oben angeführten Sachverhaltes, der die rechtskräftige Verurteilung des LG Wels zugrunde liegt, ist der Tatbestand gemäß § 14 Abs. 1 Z. 3 lit. f PassG erfüllt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Dagegen hat der Bf mit Schreiben vom 17. Juli 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben. Begründend führt der Bf wie folgt aus:

„Es liegen auch keine Tatsachen vor, die Ihre Annahme rechtfertigen, dass ich als Passinhaber meinen Reisepass dazu benutzen werde um Suchtgift in großen Mengen zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen. Die Tatsachen sind, dass ich aufgrund einer positiven Zukunftsprognose bedingt aus der Haft entlassen wurde, mit den Auflagen mich an meinem vorherigen Wohnort behördlich zu melden und einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nach zu gehen. Beide Weisungen habe ich nachgewiesen und halte diese noch ein. Zusätzlich wurde vom Gericht die Bewährungshilfe für mich angeordnet und auch mein Bewährungshelfer F O hat in einer Stellungnahme bei der Antragsstellung eine positive Prognose abgeben, da ich auch hier meinen Verpflichtungen nachkomme.
Ich verweise darauf, dass Ihr Bescheid laut Urteil des OÖ. Landesverwaltungsgerichtes vom 28. Juli 2014, Geschäftszeichen LVwG-750136/2/SR/JW unzulässig ist. So wird mein durch EU-Recht garantiertes Recht auf Freizügigkeit beschränkt und auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird in Ihrem Beschluss mir gegenüber nicht gewahrt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einsicht in das Beschwerdevorbringen und Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Einvernahme des Bewährungshelfers.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem sich aus den unter Pkt. I. abgedruckten Schriftstücken unstrittig ergebenden Sachverhalt aus. Zusätzlich dazu ist aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung nachfolgender Sachverhalt festzustellen: Der Bf hat das Unrecht seiner Tat, die zur strafgerichtlichen Verurteilung geführt hat eingesehen und akzeptiert die über ihn verhängte Strafe voll und ganz. Er wurde aufgrund seines damaligen Freundeskreises zur der Tat verhalten. Der Bf hat sich von diesem Freundeskreis getrennt. Er nimmt selbst keine Drogen und ist gesellschaftlich, sozial und beruflich bestens integriert. Er hat die Lehre abgeschlossen und arbeitet bereits wieder bei seinem „alten“ Arbeitgeber – L, welche den Bf unmittelbar nach seiner Haftentlassung eingestellt hatte. Zusätzlich dazu zeichnet der Bewährungshelfer ein nachvollziehbares Bild des Bf, welches zu dem Schluss kommt, dass keine gegenwärtige und erhebliche Gefahr durch den Bf besteht. Ein Rückfall in die Suchtgiftkriminalität wird nicht befürchtet. Zusätzlich dazu erhärten sich keine weiteren Umstände, die diesen Schluss widerstreiten. Zusätzlich dazu ist festzustellen, dass der Bf den Reisepass dazu benötigt, um seine Familie im Kosovo

zu besuchen. 90 % seiner Familie leben noch im Kosovo. Der Bf lebt mit seinen Eltern und seinem Bruder in Österreich.

Diese Feststellungen ergeben sich primär aus der schlüssigen Aussage des Bf in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und den Ausführungen des Bewährungshelfers, welche die Angaben des Bf stützen und auf einer multifaktoriellen Diagnose fußen. Der Weg zu dieser Diagnose wird vom Bewährungshelfer nachvollziehbar und schlüssig geschildert und fußt auf dessen Erfahrung mit Suchtgiftdeliquenten und dem Verhalten des Bf in und nach der Haft.

III.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gesetzliche Grundlagen:

Passgesetz 1992 idF BGBl. I Nr. 161/2013

§ 7 (auszugsweise)
Reisepässe werden auf Antrag [....] ausgestellt.

§ 11 (auszugsweise)
(1) Gewöhnliche Reisepässe sind mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der vollständigen Erfassung der Daten durch die Behörde auszustellen [.....

§ 13 (auszugsweise]
(1) Gewöhnliche Reisepasse sind mit einem Geltungsbereich für alle Staaten der Welt auszustellen [.....]

§ 14
(1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn
[.....]
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benützen will, um
[.....]
f) entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, oder
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Aufenthalt des Passwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.
5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Passwerber könnte als Mitglied einer

kriminellen Organisation oder kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 278 bis 278b StGB durch den Aufenthalt im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährden.
[.....]
(3) Liegen den in Abs. 1 Z 3 lit. b bis f und Z 4 und 5 angeführten Tatsachen gerichtlich strafbare Handlungen zugrunde, ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Tat jedenfalls von einem Versagungsgrund auszugehen, wobei Haftzeiten und Zeiten einer Unterbringung nach den §§ 21 bis 23 StGB außer Betracht zu bleiben haben.

§ 22
(2) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG stellen die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepass aus, der ihre Staatsangehörigkeit angibt und verlängern diese Dokumente.

Artikel 4 Abs. 4 dieser Richtlinie sieht vor, dass der Reisepass zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten muss. Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahren auszustellen oder zu verlängern.

2.1. Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B.: Erkenntnis vom 12. Dezember 2012, 2011/18/0244) hat § 14 Abs. 3 PassG 1992 infolge der dem Unionsrecht beizumessenden Vorrangwirkung unangewendet zu bleiben. Dabei hat sich der Verwaltungsgerichtshof sowohl auf die Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil EuGH 17. November 2011, C-340/10, Rs Gaydarov) als auch auf sein Erkenntnis vom 6. September 2012, 2009/18/0168, bezogen. Demnach stellt sich die Vorschrift des § 14 Abs. 3 PassG 1992, mit der eine gesetzliche Vermutung des Bestehens einer maßgeblichen Gefahr für eine im Vorhinein festgelegte Zeit angeordnet wird, ohne, dass eine Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles möglich ist, mit den unionsrechtlichen Vorgaben der RL 2004/38/EG, denen zufolge nicht schon für sich genommen der Umstand der strafrechtlichen Verurteilung die Einschränkung des aus dem Unionsrecht herrührenden Rechts auf Freizügigkeit zur Folge haben darf (Art. 27 Abs. 2), als nicht vereinbar dar.

Bei der Prüfung des Antrages des Bf hat daher § 14 Abs. 3 PassG außer Betracht zu bleiben.

2.2.1. Zutreffend hat die belangte Behörde auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Bezug genommen, wonach die Begehung eines nach § 28 SMG zu ahndenden Suchtmitteldeliktes die Versagung eines Reisepasses rechtfertigen kann.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in zahlreichen Erkenntnissen (19. Juni 2012, 2009/18/0094, 6. September 2012, 2009/18/0168 und 2009/18/0159) ausgeführt, dass gemäß der Richtlinie 2004/38/EG und dem dazu ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (kurz: EuGH) vom 17. November 2011, C-430/10, Rs Gaydarov, die Mitgliedsstaaten die Freizügigkeit eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit einschränken dürfen.

Der EuGH führt in Randnummer 40 des genannten Urteils weiter aus, aus Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes lasse sich entnehmen, dass eine das Recht auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nur gerechtfertigt sein könne, wenn sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahre.

2.2.2. Entsprechend dem unter Pkt. II festgestellten Sachverhalt kann keine das Grundinteresse der Gesellschaft berührende tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr auf Grund der Begehung von Suchtgiftdelikten im Sinn des § 14 Abs. 1 Z. 3 lit. f PassG durch den Bf angenommen werden.

Feststellungen, die die Annahme rechtfertigten, der Bf wolle den Reisepass dazu benützen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, sind im Beschwerdeverfahren ebenso nicht hervorgekommen

Unzweifelhaft bezweckt die angefochtene Entscheidung es dem Beschwerdeführer unmöglich zu machen, sich ins Ausland, also auch in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zu begeben und sich dort aufzuhalten. Somit hat diese Entscheidung aber auch zum Inhalt, das dem Bf, einem österreichischen Staatsbürger, der sohin auch als Unionsbürger anzusehen ist, unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit, soweit es das Recht umfasst, sich in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat zu begeben, als auch das Recht, den Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, einzuschränken. Dies hat aber zur Folge, dass die diesbezüglich maßgeblichen Vorschriften der RL 2004/38/EG zu beachten sind (vgl. Randnr. 25 bis 27 des bereits genannten Urteils des EuGH C-430/10).

Der EuGH hat allerdings darauf hingewiesen, dass das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit nicht uneingeschränkt besteht, sondern den im Vertrag und in den Bestimmungen zu seiner Durchführung vorgesehenen Beschränkungen und

Bedingungen unterworfen werden darf. Nach Art. 27 Abs. 1 RL 2004/38/EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit der Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken dürfen (vgl. Randnr. 29 und 30 Urteil C-430/10). Der EuGH stellt aber auch klar, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung jedenfalls voraussetzt, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (Randnr. 33 Urteil C-430/10). Die Ausnahmen vom freien Personenverkehr, auf die sich ein Mitgliedstaat berufen kann, implizieren in diesem Rahmen, wie Art. 27 Abs. 2 RL 2004/38/EG zu entnehmen ist, insbesondere, dass Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nur gerechtfertigt sind, wenn für sie ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend ist, während vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen nicht zulässig sind. Strafrechtliche Verurteilungen allein können eine die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nicht ohne weiteres begründen (Randnr. 34 Urteil C-430/10; vgl. zum Ganzen auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 2012, 2009/18/0094).

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 17. November 2011 aber auch klargestellt, dass die beschränkende Maßnahme geeignet sein muss, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und sie nicht über das hinausgehen darf, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. In den Ausführungen in Randnr. 40 dieses Urteils präzisiert der EuGH dies dahingehend, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss.

Bei der Beurteilung, ob es zulässig ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit einzuschränken, ist daher zu prüfen, ob vom Bf im Zeitpunkt der Entscheidung eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinn der Vorgaben der RL 2004/38/EG ausgeht und diese Annahme auch für die Zukunft gerechtfertigt ist.

Auf Grund des unter Pkt. II festgestellten Sachverhaltes liegen keine Tatsachen vor, die (derzeit) die Annahme rechtfertigten, der Bf wolle als Passinhaber seinen Reisepass dazu benutzen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem war die Entscheidung im Tatsächlichen gelegen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter